

Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 9. Februar 2024

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 27. September 2023 beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 (www.laek-thueringen.de), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 19. April 2023 (Ärzteblatt Thüringen, Juni 2023, S. 57) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

A.

I.

Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- 1) In *„Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“* wird im Block *„Patientenbezogene Inhalte“* unter
 - a) *„Kognitive und Methodenkompetenz“* das Wort *„Telemedizin“* gestrichen und durch die Wortgruppe *„Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“* ersetzt (Zeile 13)
 - b) *„Handlungskompetenz“* werden die Worte *„Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“* angefügt (neue Zeile 14).
- 2) Im Gebiet *„Physikalische und Rehabilitative Medizin“* wird unter *„Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“* im Block *„Frührehabilitation“* unter *„Handlungskompetenz“* die Wortgruppe *„[...] einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung [...]“* ersatzlos gestrichen.
- 3) Im Gebiet *„Psychiatrie und Psychotherapie“* werden im Teilgebiet *„Forensische Psychiatrie“* unter *„Weiterbildungsinhalte der Teilgebiets-Kompetenz“*
 - a) im Block *„Übergreifende Inhalte der Teilgebiets-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“* unter *„Handlungskompetenz“*
 - für den Weiterbildungsinhalt *„Risk-Assessment-Gutachten“* die Richtzahl *„15“* ersatzlos gestrichen,
 - für den Weiterbildungsinhalt *„Gutachtenerstellung zur Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale“* die Richtzahl *„30“* gestrichen und durch die Richtzahl *„8“* ersetzt und
 - für den Weiterbildungsinhalt *„Beurteilung von Geschäftsunfähigkeit, Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung“* die Richtzahl *„10“* ersatzlos gestrichen.
 - b) im Block *„Forensisch-psychiatrische Begutachtung“* unter *„Handlungskompetenz“*
 - die Worte *„Schuldfähigkeit und Anwendung“* gestrichen und durch die Worte *„psychiatrischen Voraussetzungen“* ersetzt und
 - die Richtzahl *„30“* gestrichen und durch die Richtzahl *„5“* ersetzt.

4) Im Gebiet *„Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“* werden unter *„Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“*

a) im Block *„Krankheitslehre und Diagnostik“* für den bestehenden Weiterbildungsinhalt *„Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung“* (Zeile 12)

- unter *„Handlungskompetenz“*

- nach dem Komma das Wort *„davon“* gestrichen,

- folgende Wortgruppe angefügt:

„davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ und

- als Richtzahl *„60“* eingefügt.

b) im Block *„Krankheitslehre und Diagnostik“* unter *„Handlungskompetenz“* in den Weiterbildungsinhalten

„ENTWEDER dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen / tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“,

„ODER dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“

„ODER dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systematischen Therapie, z.B. strukturiertes systematisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ (Zeilen 13 bis 15)

- jeweils das Komma und die Wortgruppe *„davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“* ersatzlos gestrichen und

- die jeweils zugehörige Richtzahl *„60“* ersatzlos gestrichen.

c) im Block *„Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“* wird für den bestehenden Weiterbildungsinhalt *„Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen [...] multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“* (Zeile 14)

- nach dem Wort *„davon“* die Wortgruppe *„müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in der jeweils anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“* gestrichen und

- durch den neuen Wortlaut *„müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“* ersetzt.

- 5) Im Gebiet „Radiologie“ werden unter „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“ im Block „Bildgebung an der Mamma“ unter „Handlungskompetenz“ für den bestehenden Weiterbildungsinhalt
- a) nach dem Wort „Mamma“ ein Komma und das Wort „davon“ angefügt und
 - b) folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
„können bis zu 500 Befunden im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden.“.

II.

Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- 1) In der „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“ wird unter der Überschrift folgender Satz vorangestellt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“.

- 2) In der Zusatz-Weiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird unter „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ unter „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ im Block „Diagnostik und Therapie“ unter „Handlungskompetenz“

a) vor dem Weiterbildungsinhalt „Farbkodierte Duplexsonographie“ das Wort „ENTWEDER“ eingefügt und

b) nach dem Weiterbildungsinhalt „Teilnahme an Nieren- und / oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“ die folgenden Weiterbildungsinhalte und Richtzahlen angefügt:

„ODER

Echokardiographie und EKG

- vor Transplantation 50

- nach Transplantation 100

Rechts- / Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation

Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation

Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“.

B.

I. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- 1) Im Gebiet „Chirurgie“ wird unter „Facharzt / Fachärztin für Viszeralchirurgie“ nach der Kompetenztafel die bisherige Übergangsbestimmung gestrichen und durch folgende neue Übergangsbestimmung ersetzt: *„Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie erworben haben, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie und die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen.“.*
- 2) Im Gebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird

- a) im Teilgebiet „*Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin*“ nach der Kompetenztafel folgende Übergangsbestimmung angefügt:
„Kammerangehörige, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Teilgebietsbezeichnung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin zu führen.“
- b) im Teilgebiet „*Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin*“ nach der Kompetenztafel folgende Übergangsbestimmung angefügt:
„Kammerangehörige, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Teilgebietsbezeichnung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin zu führen.“
- 3) Im Gebiet „*Innere Medizin*“ wird unter „*Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie*“ nach der Kompetenztafel folgende Übergangsbestimmung angefügt:
„Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Innere Medizin und die Teilgebietsbezeichnung Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie zu führen.“
- 4) Im Gebiet „*Kinder- und Jugendmedizin*“ wird im Teilgebiet „*Neonatalogie*“ im Kopfteil in der Weiterbildungszeit nach der Wortgruppe „*24 Monate Neonatalogie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten*“ ein Komma und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
„davon sind 9 Monate unter Ermächtigung an einer Weiterbildungsstätte zu absolvieren, welche als Perinatalzentrum Level 1 ausgewiesen ist“.

II. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- 1) In der Zusatz-Weiterbildung „*Ernährungsmedizin*“ wird unter der Kompetenztafel die Übergangsbestimmung ersatzlos gestrichen.
- 2) In der Zusatz-Weiterbildung „*Geriatric*“ wird
- a) im Kopfteil unter „*Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO*“ die Wortgruppe „*im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie*“ gestrichen und durch die Wortgruppe „*in der unmittelbaren Patientenversorgung*“ ersetzt.
- b) unter der Kompetenztafel die folgende Übergangsbestimmung angefügt:
„Kammerangehörige, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung Klinische Geriatric besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Geriatric zu führen.“
- 3) In der Zusatz-Weiterbildung „*Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie*“ wird unter der Kompetenztafel folgende Übergangsbestimmung angefügt:
„Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Fachkunde Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie zu führen.“

- 4) In der Zusatz-Weiterbildung „*Intensivmedizin*“ wird unter der Kompetenztabelle folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„Kammerangehörige, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin, Spezielle Chirurgische Intensivmedizin, Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin, Spezielle Internistische Intensivmedizin, Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin, Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin, Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin, Spezielle Neurologische Intensivmedizin oder Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Intensivmedizin zu führen.“

- 5) In der Zusatz-Weiterbildung „*Krankenhaushygiene*“ wird unter der Kompetenztabelle folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie besitzen, sind berechtigt, auch die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene zu führen.“

- 6) In der Zusatz-Weiterbildung „*Sexualmedizin*“ wird unter der Kompetenztabelle die Übergangsbestimmung ersatzlos gestrichen.

- 7) In der Zusatz-Weiterbildung „*Spezielle Orthopädische Chirurgie*“ wird unter der Kompetenztabelle folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„Kammerangehörige, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie zu führen.“

- 8) In der Zusatz-Weiterbildung „*Suchtmedizinische Grundversorgung*“ wird unter der Kompetenztabelle folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in einem Gebiet besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung zu führen.“

Artikel 2

Die Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 8. Februar 2024, Az. 1060-41-6287/73 16304/2024, durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 9. Februar 2024

Dr. med. Hans-Jörg Bittrich
Präsident